

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 41.

Düsseldorf, Samstag den 14. Oktober

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 81, 82 und Nr. 41 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 18. Oktober d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer pp. 473, Stück 221 bis 224 des Reichsgesetzblatts 473, Auslosung von auslosbaren 4% igen preussischen Schatzanweisungen 473, Rheinschiffahrtsbeschränkungen bei St. Goarshausen und Cöln 474, Betreten von bestellten und noch nicht abgeernteten Feldern 474, Bezirkspreisprüfungsstelle für den Regierungsbezirk Düsseldorf 474, Verwaltung des Landratsamts Lennep 474, Namensänderungen 474/475, Losevertrieb 475, Marktweider 475, Personalien 475.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1047. Das zu Berlin am 4. Oktober 1916 ausgegebene 221. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5480. Bekanntmachung, betreffend zwangsweise Verwaltung rumänischer Unternehmungen. Vom 28. September 1916.

Nr. 5481. Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 3. Oktober 1916.

Nr. 5482. Bekanntmachung, betreffend Erlöschen des Postvertrags zwischen Deutschland und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872. Vom 30. September 1916.

1048. Das zu Berlin am 6. Oktober 1916 ausgegebene 222. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5483. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung von Uebergangsvorschriften vom 5. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 998) zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755). Vom 3. Oktober 1916.

Nr. 5484. Verordnung über Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5485. Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5486. Bekanntmachung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916.

1049. Das zu Berlin am 6. Oktober 1916 ausgegebene 223. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5487. Bekanntmachung über den Verkehr mit Gumaronharz. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5488. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Gumaronharz. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5489. Bekanntmachung zur Ergänzung der Be-

kanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276). Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5490. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 25. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 409). Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5491. Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5492. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130). Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5493. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5494. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 5. Oktober 1916.

1050. Das zu Berlin am 7. Oktober 1916 ausgegebene 224. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5495. Bekanntmachung über die Einfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen. Vom 30. September 1916.

Nr. 5496. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 5. Oktober 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1051. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Auslosung derjenigen Serie der a u s-

losbaren 4%igen preussischen Schatzanweisungen von 1914 erster und zweiter Ausgabe, die am 1. April 1917 zur Rückzahlung gelangen soll, ist die Serie VIII gezogen worden.

Die zu dieser Serie gehörigen Schatzanweisungen der ersten und der zweiten Ausgabe werden den Besitzern zum 1. April 1917 mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge dieser Schatzanweisungen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldurkunden und der nach dem Zeitpunkte der Rückzahlung fällig werdenden Zinscheine Nr. 7 bis 32 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W 8, Taubenstraße 29, zu erheben. Diese Kasse ist werktäglich von 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. geöffnet.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen, der Kreiskasse I in Frankfurt a./M. und der Kreiskasse in Altona. Die Wertpapiere können diesen Stellen schon vom 1. März 1917 ab eingereicht werden, die sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach der Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1917 ab zu bewirken haben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapital zurückbehalten. Mit dem 31. März 1917 hört die Verzinsung der gekündigten Schatzanweisungen auf.

Vordrucke zu den Quittungen werden von sämtlichen Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Von den zum 1. April 1915 und 1. April 1916 gekündigten Schatzanweisungen der Serien VI und II ist eine große Anzahl noch nicht zur Einlösung vorgelegt worden. Die Inhaber werden aufgefordert, dies zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes schleunigst zu tun.

Berlin, den 2. Oktober 1916. Nr. I 3613.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1052. Die Schifffahrttreibenden werden darauf hingewiesen, daß vor St. Goarshausen in Stromstation km 53,7, etwa 85 m vom rechten Ufer ein mit Steinen beladenes Schiff im Fahrwasser gesunken ist.

Ueber der Unfallstelle sind 2 schwarze Tonnen ausgelegt. Links der Unfallstelle liegt ein noch etwa 90 m breites Fahrwasser, das von den Schiffen anzuhalten ist. Wegen der scharfen Stromkrümmung daselbst ist bei Durchfahung der Stromstrecke km 53,3 bis km 54,1 große Vorsicht geboten. Die Wahrschau gegenüber der Doreley und eine weitere in St. Goar bei km 53,4 aufgestellte Wahrschau sind angewiesen, den zu Tal bzw. zu Berg fahrenden Schiffen Unfall und Unfallstelle zuzurufen. Schiffe mit eigener Triebkraft müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so ermäßigen, daß sie die Stromstrecke 53,3 bis 54,1 nicht mit größerer Geschwindigkeit durchfahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und Fortbewegung nötig ist. Kreuzungen und Ueberholungen sind innerhalb dieser Strecke verboten.

Zu widerhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung getroffenen Anordnungen werden auf Grund der Rheinschifffahrtspolizeiordnung bestraft.

Coblenz, den 2. Oktober 1916. b. f. Nr. 2239.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,
Chef der Rheinstrombauverwaltung. S. B.: v. Gal.

1053. Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß die Ausbesserungsarbeiten an der Hohenzollernbrücke zu Köln noch nicht beendet sind, und die Fahrstühle noch weitere 2 Monate d. i. bis zum 1. Dezember d. Jz. benutzt werden. Die Stellung der Fahrstühle wird bei Tag durch rote Signalflaggen auf jeder Seite der Fahrgerüste bezeichnet werden.

Coblenz, den 6. Oktober 1916. b. f. Nr. 2283.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,
Chef der Rheinstrombauverwaltung. S. B.: v. Gal.

1054. Verordnung.

Meine Polizeiverordnung vom 25. August d. Jz. betreffend das Betreten der bestellten und noch nicht abgeernteten Felder setze ich hiermit gemäß § 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1916. Mob. 17275.

Der Regierungs-Präsident: Dr. Kruse.

1055. Auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) und vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 673) sowie der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen wird mit Ermächtigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf eine Bezirkspreisprüfungsstelle errichtet.

Die Stelle führt die Bezeichnung:

„Bezirkspreisprüfungsstelle für den Regierungsbezirk
Düsseldorf“

und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Zum Vorsitzenden wird Herr Oberregierungsrat Dr. Hoffmann ernannt, als Geschäftsführer wird Herr Beigeordneter Geusen in Düsseldorf bestellt.

Die Zahl der Mitglieder beträgt 45.

Die Stelle wird dem statistischen Amt der Stadt Düsseldorf angegliedert. Die Geschäftszimmer befinden sich in dessen Räumen im Rathaus in Düsseldorf.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1916. Mob. 17495.

Der Regierungs-Präsident: Dr. Kruse.

1056. Nachdem der Landrat Dr. Henzen aus dem Heeresdienste entlassen worden ist, hat er am 1. Oktober d. Jz. die Verwaltung des Landratsamtes Lennep wieder übernommen.

Den Landrat, Geh. Regierungsrat v. Uslar habe ich mit diesem Zeitpunkte von der vertretungsweise Verwaltung des Landratsamtes entbunden.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1916. I A 397.

Der Regierungs-Präsident.

1057. Dem Paul Marcinkowski, geboren am 13. Januar 1888 in Gisleben, seiner Ehefrau Elisabeth

geborenen Baur und seinem Kinde Gertrud Elisabeth, geboren am 26. November 1915 in Hamborn, sämtlich in Hamborn wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Dokter zu führen.

Düsseldorf, den 28. September 1916. I C a 7895.
Der Regierungs-Präsident.

1058. Dem Theodor Friedrich Gerdes gent. Wilken, geboren am 17. Dezember 1868 zu Westfeld, seiner Ehefrau Anna Amalie geborenen Stromberg und seinen Kindern: 1. Friedrich Wilhelm, geboren am 8. März 1894 in Duisburg, 2. Friedrich Anton, geboren am 13. Oktober 1898 in Duisburg, 3. Theodor Friedrich, geboren am 13. März 1901 in Uerdingen, sämtlich in Duisburg wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Wilken zu führen.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1916. I C a 8147.
Der Regierungs-Präsident.

1059. Der Herr Ober-Präsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 2. d. Mts. B. 562 sich damit einverstanden erklärt, daß die Ziehung der dem Vorstande des Vereins Handwerker-Erholungsheim e. V. durch Erlaß vom 14. März 1914 B. 149 für das Jahr 1915 genehmigten öffentlichen Auspielung von beweglichen Gegenständen, die mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse im Jahre 1915 nicht hatte stattfinden können, nunmehr bis Ende März 1917 erfolgt.

Ich bringe dies mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 21. März 1914 (Amtsbl. Stück 13 Nr. 447) zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1916. I C a 8227.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung anderer Behörden.

1060. Der konzessionierte Marktscheider Wilt. Schwartmann hat seinen Wohnsitz von Geilenkirchen III nach Wattencheid verlegt.

Dortmund, den 10. Oktober 1916. 8 Nr. 135. 1.
Königliches Oberbergamt.

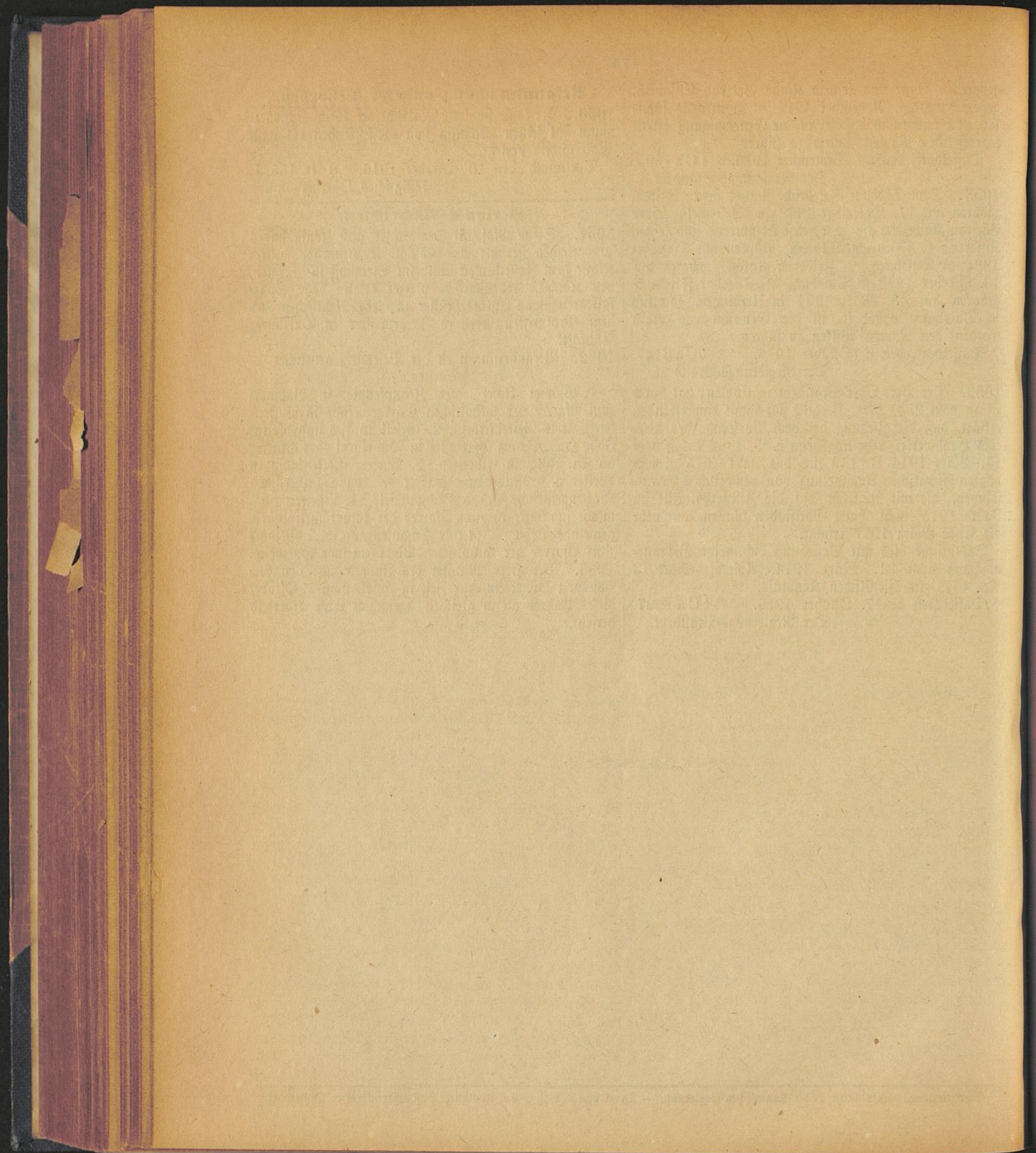
Personal-Nachrichten.

1061. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: den Königl. Kronenorden dritter Klasse dem Fabrikanten Wilhelm Steinhoff in Barmen, den Königl. Kronenorden vierter Klasse dem Sparsassenrendanten Julius Müller in Berg-Neukirchen und dem Prokuristen Gerhard Borgemeister in Duisburg-Ruhrort.

1062. Veränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen.

1. Pfarrer Josef Karl Zehnpsennig in Buchholz zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde in Puffendorf, Kreis Geilenkirchen, 2. Gefellenpräses und Rektor Joh. Hub. Franz Bertrams in Düsseldorf zum Pfarrer an St. Josef in Elberfeld, 3. Pfarrer Berkenkamp in Wetter a. d. Ruhr zum Pfarrer der evang.-lutherischen Kirchengemeinde Barmen-Wupperfeld, 4. Pfarrer Husmann in Wickrath zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Hehn, 5. Rektor Schaufenberg in Düsseldorf zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Holzheim.

1063. Der Herr Minister des Innern hat den Gerichtsarzt Dr. Klein, zur Zeit in Cosel, vom 1. Oktober dieses Jahres ab in gleicher Eigenschaft nach Elberfeld versetzt.



Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 41.

Düsseldorf, Dienstag den 17. Oktober

1916.

Inhalt: Verbot des Handels mit elektrisch hergestelltem Ferro-Silizium 477.

Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

1064.

Bekanntmachung.

(Bst. I. 1173/9. 16 R. R. A.)

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit der Handel mit elektrisch hergestelltem Ferro-Silizium (hochprozentig) in jeder Gestalt und Zusammensetzung verboten. Veräußerung und Lieferung von Ferro-Silizium ist nur zulässig an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft Berlin, W. 9, Potsdamerstraße 10/11, ferner an die Eisen-Zentrale G. m. b. H., Berlin SW. 11, Königgräzerstraße 97/99, sowie an solche Firmen, die sich durch ein schriftliches Abkommen mit der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums als von dieser mit dem Ankauf von Ferro-Silizium beauftragt ausweisen können.

Uebertretungen oder Aufforderungen oder Anreizungen zur Uebertretung dieses Verbots werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-

wirkt sind, nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsg. B. S. 813) mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Abt. I c. R Nr. 59506.

Münster, den 12. Oktober 1916.

Stellvertretendes Generalkommando VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1916. Mob. 18665.

Der Regierungs-Präsident.

